

vom Kapitän zu unterschreiben. Auf See ist außerdem jeweils der Zeitraum einer Wache von dem für die Wache Verantwortlichen zu\* unterschreiben.

(5) Das Schiffstagebuch ist fünf Jahre lang, vom Tage der letzten Eintragung gerechnet, entweder an Bord oder bei dem Eigentümer des Schiffes an Land aufzubewahren\*

## § 4

## Maschinentagebuch

(1) Das Maschinentagebuch ist auf Schiffen, auf denen die Hauptmaschine eine Dampfmaschine ist, nach dem Muster in Anlage 2 auf Schiffen mit Motoren bis zu 250 PS Wellenleistung nach dem Muster in Anlage 3 und auf Schiffen mit Motoren von mehr als 250 PS Wellenleistung nach dem Muster in Anlage 4 zu führen. Für besondere Maschinenanlagen können andere Muster vorgeschrieben werden.

(2) Die Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 3 und Abs. 5 gelten für die Führung des Maschinentagebuches entsprechend. Dabei sollen die Uhrzeiten für Beginn der Heise und für sonstige erhebliche Begebenheiten, die den gesamten Schiffsbetrieb betreffen, übereinstimmen.

(3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Maschinentagebuches ist der Leiter der Maschinenanlage. Die Eintragungen in das Maschinentagebuch sind grundsätzlich von dem jeweiligen Wachmaschinenisten zu unterschreiben. Außerdem sind vor jeder Reise die Eintragungen über Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit und während der Reise der Tagesablauf von dem Leiter der Maschinenanlage zu unterschreiben.

(4) Auf jedem Schiff, auf dem die Maschine nicht von der Brücke aus bedient werden kann, ist neben dem Maschinentagebuch ein Manöverbuch zu führen. Das Manöverbuch ist formlos zu führen und während der Reise in unmittelbarer Nähe des Maschinentelegraphen aufzubewahren.

## § 5

## Funktagebuch

(1) Das Funktagebuch ist nach dem Muster in Anlage 5 zu führen.

(2) Nähere Anweisungen über die Führung des Funktagebuches erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

## § 6

## Funkbeschieckungstagebuch

(1) Das Funkbeschieckungstagebuch ist nach dem Muster in Anlage 6 zu führen.

(2) Sämtliche Peilungen, deren Ergebnis im Schiffstagebuch eingetragen wird, sind im Funkbeschieckungstagebuch auszuwerten.

## § 7

## Deviationstagebuch

(1) Das Deviationstagebuch ist nach dem Muster in Anlage 7 zu führen.

(2) Auf jedem neu eingesteuerten Kurs ist mindestens eine Deviationsbestimmung zu machen, sofern die atmosphärischen Bedingungen dies zulassen.

(3) Auf allen Kursen, die längere Zeit beibehalten werden, sind täglich mindestens drei Deviationsbestimmungen vorzunehmen.

(4) Das Deviationstagebuch muß nach der letzten Eintragung mindestens ein Jahr an Bord aufbewahrt werden.

## § 8

## Chronometerbuch

(1) Das Chronometerbuch ist nach dem Muster in Anlage 8 zu führen.

(2) Im Hafen sind mindestens einmal wöchentlich und während der Reise mindestens jeden zweiten Tag Chronometerstandbestimmungen durchzuführen.

(3) Der Gang des Chronometers ist als Durchschnittswert der letzten 12 Standbestimmungen festzusetzen.

## § 9

## Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän oder Schiffsoffizier den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsverfahrens ist das Seefahrtsamt. Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides und der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(3) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Staatssekretariat für Schifffahrt zu.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beim Seefahrtsamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Durch Einlegung der Beschwerde beim Staatssekretariat für Schifffahrt wird die Frist gewahrt.

(5) Erachtet das Seefahrtsamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuwehren; andernfalls ist die Beschwerde an das Staatssekretariat für Schifffahrt weiterzureichen. Dieses entscheidet endgültig.

## § 10

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Schifffahrt.

## § 11

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
G r o t e w o h l

Staatssekretariat  
für Schifffahrt  
H e ß  
Stellvertreter  
des Staatssekretärs